

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1890 und 1891.

Monate.	1890.	1891.	1891.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,988,696. 11	1,824,472. 09	—	164,224. 02
Februar . . .	2,291,853. 80	2,284,016. 60	—	7,837. 20
März . . . .	2,699,693. 33	2,677,609. 71	—	22,083. 62
April . . . .	2,606,780. 55			
Mai . . . . .	3,565,301. 18			
Juni . . . . .	2,591,010. 61			
Juli . . . . .	2,301,978. 19			
August . . . .	2,328,600. 83			
September . .	2,434,249. 38			
Oktober . . . .	2,843,262. 87			
November . . .	2,436,822. 76			
Dezember . . .	2,990,936. 80			
Total	31,079,186. 41	—	—	—
Auf Ende März	6,980,243. 24	6,786,098. 40	—	194,144. 84

## 12. Wochenbülletin

über die

### Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten **Groß-Zürich** (94,955 Einw.), **Groß-Genf** (77,438 Einw.), **Basel** (72,799 Einw.), **Bern** (46,917 Einw.), **Lausanne** (34,626 Einw.), **St. Gallen** (29,388 Einw.), **Chaux-de-Fonds** (26,678 Einw.), **Luzern** (21,139 Einw.), **Neuenburg** (16,549 Einw.), **Winterthur** (16,549 Einw.), **Blol** (16,476 Einw.), **Herisau** (13,548 Einw.), **Schaffhausen** (12,496 Einw.), **Freiburg** (12,448 Einw.), **Locle** (11,497 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1891 berechnet, 503,503 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

### 12. Woche, vom 22. bis zum 28. März 1891.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte **50 Ehen**, **323 Geburten** (mit Einschluß der Todtgeburten) und **206 Todesfälle** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 23 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt uns die Zahl der **ehelichen** und **unehlichen Geburten**, der **Todtgeburten** und der **Kindersterblichkeit** an.

Vom 22. bis zum 28. März.	Lebend- geburten.		Todt- geburten.		Gestorbene (ohne die Todtgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend . . . . .	276	18	11	3	44	5	21	1
Auswärtige . . . . .	8	6	—	1	1	—	2	—
Zusammen	284	24	11	4	45	5	23	1
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	19	11	—	1	3	1	5	—
Wovon Auswärtige . .	5	5	—	1	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren <b>verkostgeldet</b>					2	—	1	—

Nach dem **Alter** ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Todtgeburten) wie folgt:

Vom 22. bis zum 28. März.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich . . . . .	25	16	9	21	22	24	—	1
Weiblich . . . . .	25	8	6	15	23	26	8	—
Zusammen	50	24	15	36	45	50	8	1

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche		Während der entsprechenden Woche im Jahre	
		1890	1889
am 28. März	1891	21,8	19,0
" 21. "	"	25,9	22,5
" 14. "	"	27,8	22,3
" 7. Februar	"	22,9	21,1

Die Geburtenziffer beträgt 30,4 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1891.		1890.		1889.	
	Vom 22. bis 28. März.		Vom 23. bis 29. März.		Vom 24. bis 30. März.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken . . . . .	—	—	—	—	—	—
2. Masern . . . . .	9	—	2	—	8	—
3. Scharlachfieber . . . . .	1	—	1	—	2	—
4. Diphtheritis und Croup . . . . .	7	—	9	1	9	1
5. Keuchhusten . . . . .	3	—	1	—	2	—
6. Rothlauf . . . . .	—	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis . . . . .	4	1	—	—	—	—
8. Kindbettfieber . . . . .	2	—	1	—	2	1
9. Durchfall der kleinen Kinder . . . . .	7	—	8	—	11	—
10. Lungentuberkulose . . . . .	31	4	32	6	36	5
11. Akute Krankheiten der Lunge . . . . .	45	2	30	1	30	7
12. Organische Herzfehler . . . . .	8	—	18	4	8	1
13. Schlagfluß . . . . .	4	1	13	1	8	1
14. Gewaltsamer Tod: Unfall . . . . .	5	—	4	1	4	—
15. " " Selbstmord . . . . .	4	1	5	1	3	1
16. " " Mord . . . . .	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache . . . . .	—	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche . . . . .	9	1	18	1	5	—
19. Altersschwäche . . . . .	6	—	8	—	9	1
20. Andere Todesursachen . . . . .	84	13	72	14	73	14
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung . . . . .	—	—	—	—	5	—
Zusammen	229*	23	222	30	215	32

\* Ohne Petit-Saconnex.

**Alkohollismus** ist angegeben als Grund- oder concomitirende Ursache des Todes in 8 Fällen (8 Männer). — **Influenza** in 7 Fällen.

Laut Angabe hatte in 48 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 16 Fällen.	In 15 Fällen.	In 24 Fällen.	In 11 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, vertheilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

### Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten der Athmungsorgane. Lungenschwindsucht. andern tuberkulösen Krankheiten. infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

	Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Von 0 bis 1 Jahr	10	9	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
1 " 4 Jahren	3	2	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—
5 " 19 "	2	—	1	1	1	—	—	—	2	—	—	—
20 " 39 "	2	—	7	3	4	—	—	—	—	—	—	—
40 " 59 "	3	2	8	7	—	1	—	—	—	—	—	—
60 " 79 "	5	6	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
80 und mehr Jahren	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>25</b>	<b>20</b>	<b>18</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>12</b>				

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungenschwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krankheiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Groß-Zürich *)	8	6	1	5	—	1	—	—	—	—
Groß-Genf **)	4	2	2	5	—	—	—	—	—	—
Basel	6	1	1	7	1	—	—	—	—	—
Bern	5	7	1	2	—	—	—	—	—	—
Lausanne	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	3	1	2	—	1	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	2	4	—	—	1	1	—	—	—	—
Luzern	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Biel	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Herisau	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Schaffhausen	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Freiburg	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Locle	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Zürich und seine 9 Ausgemeinden.

\*\*\*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

## Morbidity.

---

Vom 22. bis zum 28. März 1891 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

### 1. Pocken und modifizierte Blattern.

**Freiburg** (Kanton): 2 Fälle in Fiaugères, Bezirk Veveysse.

### 2. Masern.

**Groß-Zürich**: 10 Fälle. — **Basel-Stadt**: 101 Fälle. — **Freiburg** (Kanton): 1 Fall in Pringy (Greyerz). — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 3 in Neuenburg, 1 in Cortailod und 1 in Chaux-de-Fonds. — **Waadt** (Kanton): Epidemie im Bezirk Grandson.

### 3. Scharlach.

**Schaffhausen** (Kanton): 1 Fall in Unterhallau. — **Groß-Zürich**: 5 Fälle. — **Basel-Stadt**: 2 Fälle. — **Bern**: 5 Fälle. — **Freiburg** (Kanton): 65 Fälle, wovon 46 im Bezirk Saane, 12 im Bezirk Greyerz, 5 im Seebezirk, 2 im Bezirk Sense und verschiedene im Bezirk Glane. — **Neuenburg** (Kanton): 12 Fälle, wovon 8 in Fleurier, 1 in Môtiers, 2 in Chaux-de-Fonds und 1 in Locle. — **Waadt** (Kanton): 24 Fälle in 10 Ortschaften.

### 4. Diphtheritis und Croup.

**Schaffhausen** (Kanton): 3 Fälle in Unterhallau. — **Groß-Zürich**: 10 Fälle. — **Basel-Stadt**: 3 Fälle. — **Freiburg** (Kanton): 2 Fälle im Glanebezirk. — **Neuenburg** (Kanton): 5 Fälle, wovon 2 in Fleurier, 2 in Travers und 1 in Locle. — **Waadt** (Kanton): 1 Fall im Bezirk Nyon.

### 5. Keuchhusten.

**Basel-Stadt**: 2 Fälle.

### 6. Varicellen.

**Groß-Zürich**: 1 Fall. — **Basel-Stadt**: 3 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 3 Fälle in Chaux-de-Fonds.

### 7. Rothlauf.

**Groß-Zürich**: 6 Fälle. — **Basel-Stadt**: 11 Fälle.

### 8. Typhus.

**Basel-Stadt**: 1 Fall. — **Freiburg** (Kanton): 2 Fälle in Siviriez (Glane). — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle, wovon 1 Fall in Chaux-de-Fonds und 1 in Travers.

### 9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

---

## Gesamtbestand der Kranken

und

### Aufnahmen in den Krankenanstalten der größeren Ortschaften der Schweiz.

Vom 22. bis 28. März 1891.

Kantonsspital Zürich (448 Betten). — Pockenspital Zürich (60 Betten). — Kranken- und Diakonissenanstalt in Neumünster-Zürich (67 Betten). — Theodosianum in Riesbach (55 Betten). — Schwesterhaus zum Rothen Kreuz in Zürich (17 Betten). — Kinderspital in Zürich (60 Betten). — Spital Genf (360 Betten). — Hôpital Priuréin Genf (34 Betten). — Hôpital Butini in Genf (52 Betten). — Hôpital du chemin Gourgas in Genf (45 Betten). — Bürgerspital Basel (487 Betten). — Kinderspital in Basel (56 Betten). — Socin's Privatspital in Basel (12 Betten). — Diakonissenmutterhaus in Riehen (70 Betten). — Inselspital in Bern (437 Betten). — Diakonissenhaus in Bern (110 Betten). — Zieglerspital in Bern (120 Betten). — Jennerspital in Bern (30 Betten). — Lazareth Steigerhubel in Bern (48 Betten). — Burgerspital in Bern (70 Betten). — Kantonsspital Lausanne (395 Betten). — Kinderspital in Lausanne (30 Betten). — Kantonsspital St. Gallen (347 Betten). — Spital in Chaux-de-Fonds (45 Betten). — Bürgerspital Luzern (110 Betten). — Gemeindespital in Neuenburg (54 Betten). — Spital Pourtalès in Neuenburg (74 Betten). — Spital Providence in Neuenburg (47 Betten). — Kantonsspital in Winterthur (115 Betten). — Spital Biel (81 Betten). — Spital Herisau (80 Betten). — Krankenhaus Schaffhausen (100 Betten). — Bürgerspital Freiburg (105 Betten). — Spital Providence in Freiburg (50 Betten). — Spital Locle (16 Betten).

#### 1. Aufnahmen der Kranken.

	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Wovon von auswärts kommend.
1. Pocken . . . . .	—	—
2. Masern . . . . .	1	—
3. Scharlach . . . . .	17	3
4. Keuchhusten . . . . .	—	—
5. Diphtheritis und Croup . . . . .	17	2
6. Rothlauf . . . . .	4	—
7. Unterleibstypus . . . . .	5	3
8. Andere infektiöse Krankheiten . . . . .	38	5
9. Lungenschwindsucht . . . . .	23	8
10. Andere tuberkulöse Krankheiten . . . . .	18	5
11. Akuter Gelenkrheumatismus . . . . .	18	5
12. Akute Krankheiten der Athmungsorgane . . . . .	51	11
13. Akute Darmkrankheiten . . . . .	6	—
14. Alle übrigen Krankheiten . . . . .	300	106
15. Unfälle . . . . .	34	10
Total	532	158

#### 2. Der Gesamtbestand der Kranken

war am 21. März in den genannten Krankenanstalten 3360. Er ist am 28. März in den oben erwähnten Anstalten 3262.

## Lebensmittelpolizei.

Bern.

### Verordnung betreffend den Verkehr mit Kaffee, Cacao, Thee und Gewürzen.

(Vom 19. März 1890.)

*Der Regierungsrath des Kantons Bern,*

in Ausführung des § 14, Ziffer 1 und 2, des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen u. s. w. vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern, ,

*beschliesst:*

§ 1. Unter der Bezeichnung Kaffee, Thee, Cacao, Gewürzen wie Pfeffer, Safran, Gewürznelken, Zimmt u. s. w. darf nur das reine Naturprodukt oder das aus demselben ohne irgend welche Zusätze hergestellte Erzeugniß des betreffenden Namens in den Verkehr gebracht werden.

§ 2. Jedes Auffärben der zum Verkaufe bestimmten Kaffeebohnen, auch wenn dazu unschädliche Stoffe verwendet werden, ist verboten.

Der gemahlene Kaffee des Handels darf keine fremden Bestandtheile enthalten.

Mischungen des Kaffees mit Ersatzmitteln (Surrogaten) sind ihrer Zusammensetzung gemäß zu bezeichnen.

Alle Ersatzmittel des Kaffees dürfen nur unter Bezeichnungen, welche ihrer Zusammensetzung entsprechen und über die Natur der Waare keine Täuschung zulassen, in den Handel kommen.

§ 3. Mischungen des Cacao mit Zucker, Gewürzen und Mehl sind als „Chokolade“ oder unter deutlicher Benennung der zugesetzten Stoffe zu bezeichnen.

§ 4. Der Verkauf von aufgefärbtem Thee unter dem Namen „Thee“ ist verboten. Mischungen von Thee mit Blättern anderer Pflanzen dürfen nur als solche unter deutlicher Benennung des Zusatzes verkauft werden.

§ 5. Sollte havarirter oder schon mit Wasser ausgezogener Thee oder Kaffee bloß oder mit reiner Waare vermischt zum Verkaufe kommen, so ist derselbe genau diesem Umstande gemäß zu bezeichnen.

§ 6. Wenn Mischungen von Gewürzen mit fremden Stoffen feil gehalten oder verkauft werden, wie dieß bisher häufig der Fall war, z. B. Pfefferpulver mit Mehl, Safran mit Saflor, Sandelholz, Mehl, Farbstoffen u. s. w., so sind diese Zusätze in der Bezeichnung der Waare genau zu nennen, und es ist in diesen Fällen ein unbestimmter Ausdruck für den Sachverhalt wie gemischt oder „gem.“ durchaus ungenügend.

Zusätze mineralischer Stoffe, wie Sand, Ziegelmehl, Asche u. s. w., sind untersagt.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 26. Hornung 1888, zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mit-zutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

## Verordnung betreffend den Verkehr mit Butter und andern zum Genuß bestimmten Fetten und Oelen.

(Vom 19. März 1890.)

*Der Regierungsrath des Kantons Bern,*

in Ausführung von § 14, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 26. Hornung 1888,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

*beschliesst:*

§ 1. Unter Butter versteht man das ausschließlich aus Milch durch mechanische Operationen gewonnene Fett.

Der Fettgehalt einer frischen Butter soll *mindestens* 82 % betragen.

§ 2. Die der Butter ähnlichen Fettwaaren, deren Fettgehalt nicht *ausschliesslich* der Milch entstammt, sind als *Kunstbutter* oder *Margarine* zu bezeichnen.

Doch müssen Speisefette, die als Kunstbutter gelten sollen, wenigstens 20 % Milchbutter enthalten.

§ 3. Sonstige zum Genuß bestimmte Fette und Oele sollen so bezeichnet werden, daß der Käufer und Konsument über ihren Ursprung und ihre Zusammensetzung genügend aufgeklärt wird. So dürfen Schweinefett, Rinderfett, Schaffett u. s. w. oder Gemische derselben, welchen keine Butter zugesetzt worden ist, der Kunstbutter nicht beigezählt werden.

§ 4. Unter der Bezeichnung *Schweinefett* dürfen Mischungen desselben mit andern Fetten und Oelen nicht in den Handel gebracht werden, sondern sind gemäß den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zu deklarieren.

§ 5. Unbestimmte Bezeichnungen, wie „Sparbutter“, „Kübelbutter“ u. s. w., sind, insofern es sich nicht um reine Butter handelt, unzulässig.

§ 6. Die nach den §§ 2 und 3 hievor einzig zulässigen Benennungen sind auch in den Fakturen anzuwenden. Zudem sind diese Bezeichnungen im Verkaufslokale mittelst deutlichen Anschlags bekannt zu machen und auch auf Gefässen und Umhüllungen, in welchen die Fette zum Verkaufe aufbewahrt werden, an in die Augen fallender Stelle anzubringen.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 26. Hornung 1888, zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200 oder mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft.

Die richterlichen Urtheile sind jeweilen der Direktion des Innern mit-zutheilen.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatte bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

## Vergleichende sanitarische Statistik.

Entsprechende jährliche Sterblichkeitsziffer auf 1000 Einwohner.

(Vergleiche pag. 412.)

Städte.	Bevölkerung nach den Volkszählungen oder berechnet.	Während der 4 Wochen des Monats Februar.				Die 15 schweizerischen Städte.	Während des Monats Februar.
		1.-7.	8.-14.	15.-21.	22.-28.		
In den 15 schweizerischen Städten zusammen	503,503	23.1	25.3	24.6	24.6	Zürich . . .	24.8
Freiburg i. B.	49,656	27.2	22.0	23.0	23.0	Genf . . .	25.0
Karlsruhe . .	74,945	20.1	15.8	23.6	26.4	Basel . . .	20.8
Mülhausen . .	77,808	21.4	27.4	30.7	33.4	Bern . . .	30.8
Straßburg . .	124,917	23.7	—	20.0	27.1	Lausanne . .	28.6
Mainz . . .	73,761	22.6	16.0	18.8	24.0	St. Gallen . .	21.8
Darmstadt . .	57,599	29.8	19.9	15.8	25.8	Chauxdefonds	20.5
Frankfurt a. M.	182,818	14.2	20.5	23.6	24.5	Lucerne . . .	18.5
Stuttgart . .	141,262	19.9	22.8	23.9	30.8	Neuenburg . .	29.0
Augsburg . .	76,643	29.9	32.6	31.9	44.1	Winterthur . .	18.9
München . . .	345,000	24.6	27.4	26.2	26.3	Biel . . .	15.0
Bremen . . .	125,703	14.9	17.4	18.6	22.8	Herisau . . .	18.3
Berlin . . .	1,604,725	17.2	24.9	22.6	20.3	Schaffhausen	16.7
Kopenhagen	312,385	17.6	22.3	24.5	17.8	Freiburg . . .	33.5
Stockholm . .	226,150	31.5	28.4	32.6	28.4	Locle . . .	27.3
Wien . . .	840,000	24.2	25.9	24.9	26.8		
Lyon . . .	401,930	25.1	31.4	—	32.5		
Besançon . .	56,511	33.6		31.9			
Paris . . .	2,260,945	25.4	23.7	27.6	27.4		
Brüssel . . .	447,288	26.2	25.8	25.9	27.3		
London . . .	4,492,707	19.0	19.4	20.4	23.7		

(Ohne die Ortsfremden, welche in den 15 Städten während dieses Zeitraums gestorben sind.)

*Eidg. statistisches Bureau.*

## Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

---

### № 71, vom 31. März 1891.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Schliessung schweizerischer Zollstätten für die Vieheinfuhr. Poststücke nach Marokko. Umschläge für Werthbriefe. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

### № 72, vom 1. April 1891.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. Zolltarifbeschlüsse des Nationalrathes. Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Organisation und die Beamten der schweizerischen Oberzolldirektion. Ausstellungen: Bern, Chicago, Leipzig, Madrid. Rücktritt des schweizerischen Konsuls in Livorno. Errichtung eines schweizerischen Konsulates in Guatemala. Die „Société intercantonale des industries du Jura“ und der schweizerische Zolltarif.

### № 73, vom 2. April 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bilanz der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft für das Jahr 1890. Schweizerische Emissionsbanken: Generalsituation auf Ende jeder Woche des I. Quartals 1891; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft auf den 28. März 1891. Zolltarifbeschlüsse des Nationalrathes. Goldagio für Zollzahlungen in Oesterreich-Ungarn.

### № 74, vom 2. April 1891.

Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Bank in Luzern“ für das Jahr 1890. Fabrik- und Handelsmarken.

### № 75, vom 3. April 1891.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Kantonalbank Schwyz“ für das Jahr 1890. Verkehr der Zentralstelle mit den Konkordatsbanken im März 1891. Zolltarifbeschlüsse des Nationalrathes. Bevölkerungszahl in Deutschland. Volkszählung in Frankreich.

**№ 76, vom 4. April 1891.**

Handelsregistereinträge. Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im Februar 1891.

**№ 77, vom 4. April 1891.**

Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste für die zweite Hälfte März 1891. Liste der Muster und Modelle für die zweite Hälfte März 1891. Literarisches und künstlerisches Eigenthum: Eintragungen im I. Quartal 1891. Zur Frage der Eintragungspflicht in's Handelsregister. Schweizerisches Generalkonsulat in London. Schweizerisches Konsulat in Livorno. Situation ausländischer Banken.

**№ 78, vom 6. April 1891.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der „Banque cantonale vaudoise“ in Lausanne für das Jahr 1891. Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten. Situation ausländischer Banken. Telegramme.

**№ 79, vom 6. April 1891.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Einnahmen der schweizerischen Zollverwaltung. Verträge. Ankauf der Zentralbahn durch den Bund. Belgisches Stempelgesetz. Verkehr der italienischen önotechnischen Station in Luzern.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1891
Date	
Data	
Seite	938-948
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.